

BEKANNTMACHUNG

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 Abtragungsgesetz der Firma Gillrath Ziegel- und Klinkerwerk GmbH und Co. KG, Wockerather Weg 38, 41812 Erkelenz

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Gillrath Ziegel- und Klinkerwerk GmbH und Co. KG hat bei mir einen Vorbescheid hinsichtlich der raumordnerischen, landesplanerischen und bauleitplanerischen Zulässigkeit einer Abgrabung für folgende Flächen beantragt:

Stadtgebiet Erkelenz, Gemarkung Erkelenz, Flur 16, Flurstücke 28 tlw., 31 und 32 mit einer Größe von ca. 1,9 ha.

Die Fläche schließt an eine bereits bestehende Abgrabung an. Das Vorhaben sieht den Trockenabbau von Kies, Sand und Lehm mit anschließender Verfüllung vor.

Gem. § 29 UVPG ist der Antrag auf Vorbescheid auf eine UVP-Pflicht zu überprüfen. Nach § 9 (2) Nr.2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien nach Anlage 2, Ziffer 2.3 UVPG NRW betroffen sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat



Pusch